

Legende

-  Fahrradständer
-  Gefahrenstelle
-  Ampel
-  Unterführung
-  Zebrastreifen
-  Überquerungshilfe
-  Brücke
-  Schulwegempfehlung für Radfahrer
-  Schule
-  Bahnlinie
-  Hauptverkehrswege
-  Hauptverkehrswege Tunnel



Wo darf oder muss ich mit dem Rad fahren?

Das regeln Schilder und Markierungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Radweg:

Eigenständige, mittels durchgezogener Linie von der Fahrbahn abgetrennte Radstreifen oder getrennt geführte Radwege sind benutzungspflichtig. Das Radfahren auf der übrigen Fahrbahn ist nicht erlaubt. Falls nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind (zum Beispiel für Mofas), dürfen die Radwege nur vom Radverkehr genutzt werden. Zum Erreichen von Stellplätzen dürfen sie vom PKW überfahren werden, aber Halten und Parken ist dort verboten. Radwege und Radfahrstreifen können, müssen aber nicht rot markiert sein.

Gemeinsame und getrennte Geh- und Radwege:

Benutzungspflichtig sind ebenfalls die getrennten sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege. Andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen, außer wenn es durch ein Zusatzzeichen erlaubt ist. Dabei ist dann besondere Rücksicht zu nehmen. Falls erforderlich müssen alle die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.

Zusatzschilder:

Bei Gehwegen, die durch ein Zusatzschild für den Radverkehr freigegeben sind, haben Radfahrer die Wahl, ob sie den Gehweg oder die Fahrbahn benutzen möchten. Auf dem Gehweg müssen sie ihre Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anpassen. Diese Regelung gilt zum Beispiel auch in der Fußgängerzone und auf dem Marktplatz in Tuttlingen. Die Ausnahme, an Markttagen dürfen Fahrräder im Bereich des Marktes nur geschoben werden.

Schutzstreifen:

Schutzstreifen sind durch gestrichelte Linien von der Fahrbahn abgeteilt. Sie kommen bei beengten Verhältnissen zum Einsatz und dürfen deshalb von größeren Fahrzeugen im Bedarfsfall überfahren werden. Wenn keine Halteverbote angeordnet sind, darf auf ihnen zum Be- und Entladen gehalten werden - aber Parken ist unzulässig. Ihre Benutzungspflicht ergibt sich durch das allgemeine Rechtsfahrgesetz.

Was tun wenn es keine Radwege gibt?

Dann muss der Radverkehr auf der Fahrbahn bleiben. Kinder bis 8 Jahre müssen allerdings den Gehweg benutzen, Kinder bis 10 Jahre dürfen ihn benutzen. Kinder auf Gehwegen müssen an Kreuzungen und Einmündungen absteigen.

Besonderheiten:

In Einbahnstraßen müssen sich alle - auch der Radverkehr - an die vorgeschriebene Fahrtrichtung halten. Bei ausreichenden Fahrbahnbreiten und geringen Verkehrsmengen wird der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen.

In Tempo 30-Zonen gibt es keine benutzungspflichtigen Radwege.

In verkehrsberuhigten Bereichen gibt es keine gesonderten Gehwege und Kinderspiel ist überall erlaubt. Autos und Radfahrer müssen Schrittgeschwindigkeit (ca. 7 km/h) einhalten.

Feldwege sind meist ohne weitere Kennzeichnung für den Radverkehr freigegeben.

Fahrradstraßen gibt es in Tuttlingen zur Zeit noch nicht. Sie sind für den Radverkehr reserviert, sofern nicht zum Beispiel Anlieger ausdrücklich zugelassen sind. Radverkehr darf hier sogar nebeneinander fahren. Alle- auch Radrennsportler - dürfen aber nicht schneller als 30 km/h fahren.

Aufgeweitete Aufstellbereiche ermöglichen es dem Radverkehr, sich an Ampeln vor wartenden Fahrzeugen aufzustellen.